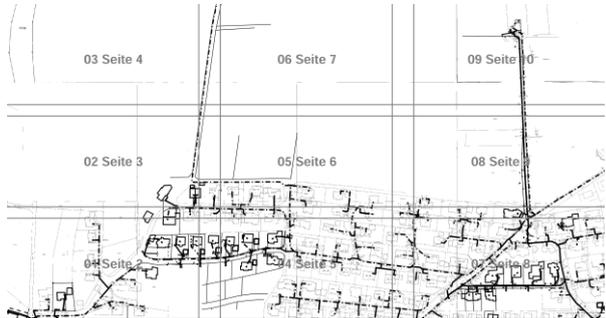
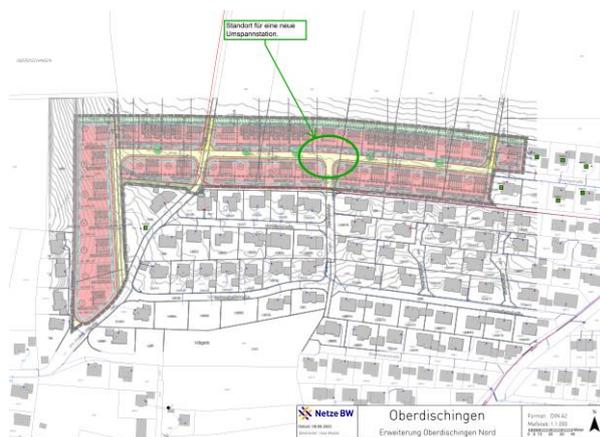
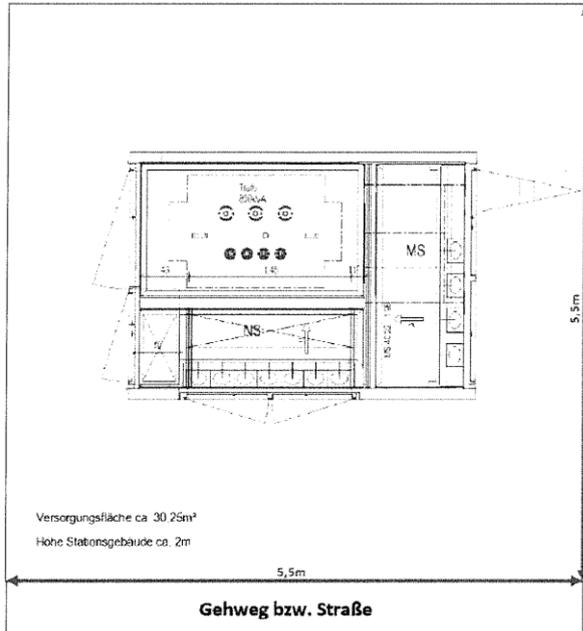


	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 25.08.2023 – 25.09.2023
1.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Pfauengasse 28 89073 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.2	Deutsche Telekom AG Niederlassung Ravensburg Postfach 1440 88184 Ravensburg <u>Schreiben vom 22.08.2024</u> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. 	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach <u>Schreiben vom 14.08.2023</u> Im Geltungsbereich befindet sich ein 20-kV-Kabel, wie im Planausschnitt zu sehen ist. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Vor der Erfassung der auszuschreibenden Leistungen für die Erschließungsarbeiten bitten wir Sie um ein Koordinationsgespräch, damit die Leistungsgrößen [für Telekom, Straßenbeleuchtung, BVA und Strom) abgestimmt werden, um weitere Synergiepotentiale bei einer gemeinsamen Ausschreibung und Auftragsvergabe zu erzielen. Um eine sichere Versorgung mit elektrischer Energie zu gewährleisten, ist eine neue Umspannstation (UST) erforderlich. Auch im Hinblick auf die Photovoltaikpflicht in Baden-Württemberg, ist diese unbedingt notwendig, damit eine Rückspeisung störungsfrei gesichert werden kann. Für die Errichtung einer UST ist ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 mx 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan eine Fläche für Elektrizität fest zu setzen, Den günstigsten Standort haben wir im beigefügten Planausschnitt	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
--	---	-------------------------------

markiert.
 Die UST muss einen direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1.50 m ergibt.
 Vorgesehen ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.



Das Plangebiet wurde verkleinert, trotzdem wird am gewünschten Standort eine Versorgungsanlage für Elektrizität ausgewiesen.

BV: Wird berücksichtigt

1.4	<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 102028 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 01.08.2023</u></p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p><u>Schreiben vom 18.06.2024</u></p> <p>Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Oberdisingen Nord“</p>
-----	---

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V. Thomas Huber Dieselstraße 32 89155 Erbach-Dellmensingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.6	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Kreisentwicklung/Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm <u>Schreiben vom 04.09.2023</u> Stellungnahme Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Art der Vorgabe Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 18. Juli 2023 wurde ein nach § 13b BauGB aufgestellter Bebauungsplan aufgehoben, da dieser ohne eine Umweltprüfung europarechtswidrig ist und gegen die SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG – Richtlinie über die strategische Umweltprüfung) verstößt. Dieses Urteil hat bundesweite Auswirkungen und betrifft alle im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungspläne. Das Bebauungsplanverfahren darf deshalb nicht nach § 13b BauGB weitergeführt werden. Anbei ein link zu einer Pressemitteilung bezüglich § 13b BauGB. https://www.bverwg.de/pm/2023/59	Entsprechend dem vom Gesetzgeber durch § 215a BauGB aufgezeigten Weg der Heilung von § 13b BauGB Verfahren hat die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass der Bebauungsplan: <i>„voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.“</i> Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalles beteiligt worden. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst ländlicher Raum, Kreisentwicklung teilt am 22.04.2024 zur Vorprüfung des Einzelfalles schriftlich mit: <i>„nach nochmaliger Prüfung durch den Fachdienst Forst, Naturschutz ist das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles (Büro Menz vom 11. März 2024) unter Berücksichtigung der Zielrichtung des § 215a BauGB plausibel.“</i> Da das Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalles ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt wird, macht die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekannt. BV: Wird berücksichtigt
1.6.1	Wir verweisen auch auf die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Tübingen, Herrn Schuster, vom 01.09.2023.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6.2	Naturschutz Gesetzlich geschütztes Biotop 176254256878 „Schlehenhecke am nördlichen Ortsrand von Oberdisingen“. Rechtsgrundlage § 30 Abs.2 BNatSchG i.V.m § 33 NatSchG BW Möglichkeiten der Überwindung (zum Beispiel Ausnahmen oder Befreiungen) Für die dauerhafte Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops ist ein eigenständiger Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG vor dem Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.	Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches (ursprünglich 3,44 ha jetzt 2,05 ha) im Westen sind die geschützten Biotope vollständig außerhalb des Bebauungsplanes. Der Schutzabstand zwischen Biotop und Geltungsbereich beträgt 22 m. BV: Wird berücksichtigt
1.6.3	Anregungen Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m3 pro Stunde über einen	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen. Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrlflächen ist zu beachten.</p>	<p>Der Löschwasserbedarf kann durch die bestehende Wasserversorgungleitung bedient werden. Entsprechend der Anregung werden die Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.6.4	<p>Landwirtschaft Werden für den Ausgleich des Biotops und der CEF Maßnahme 7 (mind. 1.620 m²) landwirtschaftliche Flächen verwendet, wird gebeten auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (z.B. Grenzertragsflächen, Restflächen, Grundstücke mit Missformen, hängige Flächen). Das Pflanzgebot zur freien Feldflur hin hat eine Breite von 5 Metern. In der Regel wird zur Konfliktvermeidung ein größerer Abstand (bis zu 20 Metern) zwischen der Wohnbebauung und den Ackerkulturen empfohlen.</p>	<p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches (ursprünglich 3,44 ha jetzt 2,05 ha) im Westen sind die geschützten Biotope vollständig außerhalb des Bebauungsplanes. Der Schutzabstand zwischen Biotop und Geltungsbereich beträgt 22 m. Es wird kein Ausgleich mehr erforderlich. Der Plangeber möchte am bestehenden Eingrünungskonzept festhalten. Aus dem östlich angrenzenden Wohngebiet, mit gleicher Eingrünung, sind keine Konflikte bekannt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.6.5	<p>Forst, Naturschutz Naturschutz Für das gesetzliche geschützte Biotop Nr. 176254256875 „Feldgehölz am nördlichen Ortsrand von Oberdisingen“ auf dem Flurstück 1327 auf der Gemarkung Oberdisingen wurde bereits im Jahr 2016 ein Ausnahmeantrag zur dauerhaften Entfernung dieses Biotops für die Baulandentwicklung gestellt und genehmigt. Der art- und wertgleiche Ausgleich wurde auf dem Flurstück 472 auf der Gemarkung Oberdisingen umgesetzt, daher ist für dieses Biotop kein Ausgleich mehr notwendig. Die Austragung aus dem Kataster für gesetzlich geschützte Biotope wird von der Naturschutzverwaltung nachgeholt.</p>	<p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches (ursprünglich 3,44 ha jetzt 2,05 ha) im Westen sind die geschützten Biotope vollständig außerhalb des Bebauungsplanes. Der Schutzabstand zwischen Biotop und Geltungsbereich beträgt 22 m.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.6	<p>Verkehr und Mobilität ÖPNV Über eine Errichtung einer weiteren Haltestelle im nördlichen Teil von Oberdisingen sollte dringend</p>	<p>Im letzten Baugebiet Oberdisingen Nord ist eine neue Bushaltestelle im Bereich des Wendekreises geschaffen worden. Der Abstand von ca. 440 m vom „neuen“ westlichen Ende des Baugebietes wird</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	nachgedacht werden. Schon jetzt sind einige Bebauungen über 500 Meter Luftlinie, von der nächstgelegenen Haltestelle entfernt. Auch diese Baugelände fällt in diese Kategorie.	als ortstypisch erachtet. Da durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf eine Stichstraße geplant ist, ist eine Weiterführung des ÖPNV nicht möglich (eingeschränkte Wendemöglichkeit). BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.6.7	Umwelt- und Arbeitsschutz Starkregen Es wird angeregt, dass bei Flachdächern von Nebengebäuden, z.B. von Carports und Garagen, eine extensive Begrünung mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm gefordert wird, mit Ausnahme von Flächen für technische Aufbauten, Solar- und Photovoltaikanlagen oder Terrassen. Dies dient der Verbesserung des Kleinklimas und reduziert das anfallende und zu beseitigende Niederschlagswasser.	Folgende Maßnahme wird unter 1.10.3 Maßnahme 3: Dachbegrünung festgesetzt: <i>„Flachdächer oder flachgeneigte Dächer unter 10° der Garagen, der Wohngebäude und Nebenanlagen sind extensiv mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu begrünen. Ausgenommen davon sind Flächen für technische Aufbauten, Solar- und Photovoltaikanlagen oder Terrassen. Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen in der neuesten Fassung.“</i> BV: Wird berücksichtigt
1.6.8	Hinweise Straßen Die Erschließung erfolgt über Gemeindestraßen. Wir sind somit nicht betroffen	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6.9	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungsfahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m betragen die lichte Durchfahrtshöhe darf 4,50 m nicht unterschreiten die geplante Fahrbahn muss so bemessen sein, dass sie ein zulässiges Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges von mindestens 26 t trägt Ein- und Ausfahrten von Straßen müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge bemessen sein das Rückwärtsfahren ist aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Beschäftigte und Passanten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind bei Sackgassen bzw. Straßen mit Durchfahrtbeschränkung auf die Entsorgungsfahrzeuge abgestimmte Wendeanlagen einzuplanen Sind diese berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nicht gewährleistet, müssen an erreichbaren, zentralen Standorten alternative Sammelplätze für die zu leerenden Müllbehälter eingerichtet werden. Quellen: DGUV-Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" DGUV-Regel 114-601 "Branche Abfallwirtschaft - Teil 1: Abfallsammlung" RASt 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen"	BV: Wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.6.10	<p>Landwirtschaft</p> <p>Nach dem Flächennutzungsplan ist für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 1308 (ca. 0,49 ha) bereits eine Nutzungsänderung vorgesehen. Mit dem Verlust von ca. 0,6 ha Grünland und ca. 2 ha Ackerland wurde sich bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans auseinandergesetzt. Zusätzlich zum Flächenverlust führt die Planung zu einer Verschlechterung der Flurstruktur. Es werden eine Restfläche (FlstNr. 1325) und Grundstücke unter einem Hektar (FlstNrn 1287, 1284) gebildet. Durch den Wegfall eines Weges (FlstNr. 1343) entfällt eine Erschließungsmöglichkeit der Ackerflächen. Ein Teil der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege mit den Nummern 1289 und 1280 sind zur Nutzung von Fußgängern und Radfahrern vorgesehen. Für den landwirtschaftlichen Verkehr kann insbesondere der Wegfall der Zufahrtmöglichkeit über die Straße „Am Hägele“ zu größeren Wegstrecken führen.</p> <p>Nördlich der Plangebietsgrenze befinden sich in einer Entfernung von ca. 400 Metern zwei landwirtschaftliche Aussiedlungsstandorte mit Schweinehaltung (FlstNrn. 1055, 1214). An einem Aussiedlungsstandort ist die Aufstockung des Tierbestandes baurechtlich genehmigt aber noch nicht umgesetzt. Die Immissionen beider Tierhaltungen beaufschlagen, nach der Geruchsabschätzung vom 15.08.2023, das Wohngebiet unter 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr (siehe Anlage). Damit wird der Immissionswert als Kenngröße einer zumutbaren Geruchsbelästigung, nach Anhang 7 Nr. 3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (2021), eingehalten. Auf die Immissionen sollte im schriftlichen Teil des Bebauungsplans hingewiesen werden.</p> <p><small>Anlage: Oberdisingen "Erweiterung Oberdisingen Nord". Planunterlagen vom 25.07.2023 Darstellung des Ergebnisses der Geruchsabschätzung vom 15.08.2023</small></p>  <p><small>(EDV Programm: GERDA IV 3.0.5, Geruchseinheiten: VDI-Richtlinie 3894, Datengrundlage: genehmigte Tierhaltungsanlagen FlstNr. 1055, AZ 21.P-BGV13/0132 und FlstNr. 1214, AZ.60.1H/BGV05/0119)</small></p>	<p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches (ursprünglich 3,44 ha jetzt 2,05 ha) ist das Flst. Nr. 1325 nicht mehr innerhalb des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Weg Flst. Nr 1343 und seiner Fortführung Flst. Nr. 1289 bleiben zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke erhalten. Die genannten Grundstücke 1287 und 1284 sind über den Weg Flst. Nr. 1256 weiterhin aus Richtung Norden erschlossen. Die Eigentümer und Pächter der Fläche haben dem Verkauf der Flächen und damit eingeschränkten Bewirtschaftungsmöglichkeiten zugestimmt.</p> <p>Landwirtschaftlicher Verkehr ist auf den geplanten Fuß- und Radwegen zulässig. Dies wird redaktionell ergänzt.</p> <p>In die Hinweise unter 2.5 „Landwirtschaft“ wird folgende Ergänzung aufgenommen: <i>„Nördlich der Plangebietsgrenze befinden sich in einer Entfernung von ca. 400 Metern zwei landwirtschaftliche Aussiedlungsstandorte mit Schweinehaltung (FlstNrn. 1055, 1214). An einem Aussiedlungsstandort ist die Aufstockung des Tierbestandes baurechtlich genehmigt. Die Immissionen beider Tierhaltungen beaufschlagen, nach der Geruchsabschätzung vom 15.08.2023, das Wohngebiet unter 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr (siehe Anlage). Damit wird der Immissionswert als Kenngröße einer zumutbaren Geruchsbelästigung, nach Anhang 7 Nr. 3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (2021), eingehalten.“</i></p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.6.11	<p>Forst, Naturschutz</p> <p>Naturschutz</p> <p>Die in der Umweltinformation beschriebenen Maßnahmen bei Abriss des Hochbehälters für die Fledermäuse müssen im Vorfeld feststehen. Die Gemeinde muss vor dem Abriss die Kenntnis haben, ob der Hochbehälter eine Lebensstätte von Fledermäusen darstellt und muss zuvor untersucht werden. Handelt es sich um eine mögliche Lebensstätte, dann sind CEF-Maßnahmen notwendig, die fachlich festgelegt werden und im räumlichen Zusammenhang stehen müssen.</p>	<p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches (ursprünglich 3,44 ha jetzt 2,05 ha) im Westen, ist der Hochbehälter vollständig außerhalb des Bebauungsplanes.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.6.12	Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde Zuständigkeit liegt bei der Stadt Ehingen als untere Straßenverkehrsbehörde.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6.13	Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Für die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets „Allee“ in Oberdisingen wurden, auf Grundlage des hydrogeologischen Abschlussgutachtens des LGRB, im Juli 2023 das Wasserschutzgebiet „Allee“ Flurstück scharf abgegrenzt. Danach befindet sich das Baugebiet künftig in der fachtechnisch abgegrenzten Schutzzone IIIA. Innerhalb dieses Gebietes sind Grundwasserentnahmen zur Wärmenutzungen sowie die Errichtung von Erdwärmesonden nicht zulässig. Wir bitten, diese Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Erdwärmekollektoren ohne Kontakt zum Grundwasser und innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind anzeigepflichtig. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Wir bitten, diese Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	In die Hinweise unter 2.8 „Grundwasserschutz“ wird folgender Text aufgenommen: „Das Baugebiet befindet sich künftig in der fachtechnisch abgegrenzten Schutzzone IIIA. Innerhalb dieses Gebietes sind Grundwasserentnahmen zur Wärmenutzung sowie die Errichtung von Erdwärmesonden nicht zulässig. Erdwärmekollektoren ohne Kontakt zum Grundwasser und innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind anzeigepflichtig. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.“ BV: Wird berücksichtigt
1.6.14	Kommunales Abwasser Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 46 des Wassergesetzes (WG) und § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG vorzulegen.	Wird vom Erschließungsplaner berücksichtigt. BV: Wird berücksichtigt
1.6.15	Immissionsschutz Bei der Aufstellung von Luft-Wärme-Pumpen sind die sich aus den Vorgaben des LAI "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" ergebenden Mindestabstände zur benachbarten Wohnbebauung zu beachten. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf	Der Hinweis ist bereits unter 2.7 im Schriftlichen Teil enthalten. BV: Wird berücksichtigt
1.6.16	Flurneuordnung Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	Nachbarschaftsverband Ulm Münchener Straße 2 89073 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.8	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehingen Marktplatz 1 89584 Ehingen <u>Schreiben vom 31.08.2023</u> Planungsrechtliche Festsetzungen:	

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Das Flurstück 1308 liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Erlenbach“. Dort sind Grünflächen (Ausgleichsflächen?) festgesetzt. Die Geltungsbereiche überlappen sich somit.</p> <p>1.2.1) werden die privaten Grünflächen von der maßgebenden Grundstückfläche abgezogen bei der Berechnung der GRZ?</p> <p>1.2.3) die Festsetzung der Geschossigkeit könnte man streichen, da durch die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe und die mögliche Kubatur schon beschränkt ist</p> <p>1.2.4) <i>geplante</i> tatsächliche Erdgeschossrohfußbodenhöhe oder alternativ die Fertigfußbodenhöhe und UK Sparren statt Schnittpunkt Außenwand, da je nach KfW-Standard die Dachdämmung die tatsächliche Wandhöhe beschränkt. Die im Anschluss an die Bestandsgebäude festgesetzten abweichenden Gebäudehöhen und Dachformen (FD 3,50 m) sind nicht empfehlenswert und haben bereits bei „Oberdisingen Nord“ für Probleme gesorgt. Alternativ die Baugrenzen einkürzen.</p> <p>1.12) hinter 1.2 einschieben, da die Festsetzung der EFH relevant für die Berechnung der Gebäudehöhen ist</p> <p>1.3) die Zuordnung der Nutzungsschablonen in der Planzeichnung ist schwer zu erkennen, man könnte die unterschiedlichen Nutzungsschablonen durchnummerieren und im Textteil entsprechend benennen.</p> <p>Bei der genannten Ausnahmeregelung muss jedes Mal eine Ausnahme genehmigt werden, alternativ die Festsetzung so formulieren, dass für die einseitig an eine Baugrenze gebauten Gebäude die abweichende Bauweise gilt, wenn entsprechende Kriterien erfüllt sind.</p> <p>Zu den Kettenhäusern, an welche Grenze soll gebaut werden, oder bestimmt der erste Bauantrag die Seite?</p> <p>1.3.1) welchem Zweck dient diese Festsetzung, als Ergänzung an die Abstandsprivilegierung? Man muss somit immer eine Ausnahme erteilen. Alternativ umformulieren, dass eine Grenzwandlänge von 8,50 m und eine sichtbare Grenzwandfläche von 35 m² zulässig ist</p> <p>1.5) Wie viele Wohneinheiten sind in Kettenhäusern zulässig?</p> <p>1.6) Festsetzung zu Nebenanlagen die keine Gebäude sind → Stützmauern und Standort von Luft-Wärme-Pumpen?</p> <p>1.9.8) Flurstück der Maßnahme definieren</p> <p>1.10.1) Die Abstandsflächen für Baumpflanzungen gemäß Nachbarrecht müssen trotzdem eingehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.10.2) gilt die Festsetzung auch für die Grundstücke der Kettenhäuser? <p>Örtliche Bauvorschriften:</p>	<p>Im erneuten Entwurf des Bebauungsplanes liegt das Flst. Nr. 1308 durch die Verkleinerung des Plangebiets nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Die Berechnung der GRZ erfolgt entsprechend § 19 BauNVO. Private Grünflächen werden bei der Berechnung der GRZ von der maßgebenden Grundstücksfläche abgezogen.</p> <p>Der Plangeber sieht kein Erfordernis dafür.</p> <p>Wird redaktionell geändert.</p> <p>Wird redaktionell geändert.</p> <p>Der Plangeber sieht kein Erfordernis dafür.</p> <p>Wird redaktionell geändert.</p> <p>Der Plangeber sieht kein Erfordernis dafür.</p> <p>Wird redaktionell geändert.</p> <p>Der Bebauungsplan lässt das bewusst offen.</p> <p>Wird redaktionell geändert.</p> <p>Wird redaktionell ergänzt. In Kettenhäusern sind auch zwei Wohneinheiten zulässig. Festsetzungen zu Stützmauern werden in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 10 getroffen. Hinweise zu Luft-Wärme-Pumpen sind unter 2.7 enthalten.</p> <p>Die Maßnahme wird aufgrund der Reduzierung des Geltungsbereiches im erneuten Entwurf gestrichen.</p> <p>Wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Maßnahme schließt diese Grundstücke nicht aus.</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>3) 1,50 m zum Ortgang bei Gebäuden ohne Dachüberstand ist relativ groß alternativ 1,00 m Wieso sind keine Dacheinschnitte zulässig? → Dachloggien</p> <p>6) dürfen Doppelhäuser/Kettenhäuser dann nur zusammen beantragt werden, oder gibt der erste Bauantrag die Gestaltung vor? Alternativ sind die Gebäude so aufeinander abzustimmen, dass ein einheitliches Bild gewahrt bleibt. Höhenversprünge bis 1,00 m und Gebäudeversatz bis 2,00 m zulassen?</p> <p>7) sollen ist eine unbestimmte Festsetzung Wie ist es mit den nördlichen Grundstücken, die eine Stützmauer mit 1,00 m (Ziffer 10) bauen und darauf einen Zaun mit 1,00 m? Ist die Stützmauer dann eine Sockelmauer?</p> <p>9) Ergänzen durch „Dabei kann der Stauraum (5,00 m) vor der Garage angerechnet werden, soweit die hintereinanderliegenden Stellplätze zur selben Wohneinheit gehören.“</p> <p>10) zu definieren wäre, ob die Höhen an der höchsten Stelle gemessen werden oder ob es sich um mittlere Höhen handelt. Die mittlere Höhe wäre im hangigen Gelände besser. Klarstellung der Grenzen durch Himmelsrichtungen. Seitlich ist je nach Bauplatz relativ.</p>	<p>Der Plangeber möchte im Bezug zur Umgebungsbebauung ein möglichst einheitliches Gestaltungsbild. Es soll der Gleichbehandlungsgrundsatz gelten.</p> <p>Der erste Bauantrag gibt die Gestaltung vor. Es ist zu erwarten, dass ein Bauträger alle vier aneinander gebauten Kettenhäuser (ursprünglich sieben) in gleicher Gestalt baut. Höhensprünge sind entsprechend der maximal zulässigen EFH möglich. Gebäudeversätze sind nicht zulässig.</p> <p>Das Wort „sollen“ wird durch „sind“ ersetzt.</p> <p>Eine statisch erforderliche Stützmauer ist keine Sockelmauer.</p> <p>Wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Wird redaktionell ergänzt „an der höchsten Stelle“</p> <p>Die Himmelsrichtungen wurden redaktionell ergänzt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau Albertstraße 5 79083 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 21.08.2023</u></p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9.1	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse, die teilweise von Holozänen Abschwemm- massen und Lössführenden Fließerdern überlagert werden.</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen.</p> <p>In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits unter 2.2 im Schriftlichen Teil enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.9.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fach-technische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>„Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet "Oberdisingen" (LUBW-Nr. 425 025) wurde hydrogeologisch neu abgegrenzt. Auf das Gutachten des LGRB vom 08.12.2021 (Az. 8932//02-2247) wird verwiesen, welches bei der unteren Wasserbehörde angefragt werden kann. Demnach liegt die Planfläche innerhalb der hydrogeologisch abgegrenzten Schutzzone IIIA.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits unter 2.8 im Schriftlichen Teil enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.9.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwammbergerstraße 3 89073 Neu-Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 15.08.2023</u></p> <p>regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 01.09.2023</u></p> <p>Belange der Raumordnung Die Gemeinde Oberdisingen plant einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB auszuweisen. Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Pressemitteilung (Pressemitteilung Nr. 59/2023 Bundesverwaltungsgericht (bverwg.de)) zur Europarechtswidrigkeit des § 13b BauGB veröffentlicht. Der Bund teilt hierzu mit: <i>Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird zunächst allein der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nur in dieser Hinsicht ist die Entscheidung allgemein verbindlich, § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO. Dennoch hat die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht in den Entscheidungsgründen Auswirkungen auf sonstige</i></p>	<p>Entsprechend dem vom Gesetzgeber durch § 215a BauGB aufgezeigten Weg der Heilung von § 13b BauGB Verfahren hat die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass der Bebauungsplan: <i>„voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.“</i> Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalles beteiligt worden. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst ländlicher Raum, Kreisentwicklung teilt am 22.04.2024 zur Vorprüfung des Einzelfalles schriftlich mit: <i>„nach nochmaliger Prüfung durch den Fachdienst Forst, Naturschutz ist das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles (Büro Menz vom 11. März 2024) unter Berücksichtigung der Zielrichtung des § 215a BauGB plausibel.“</i></p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><i>Bebauungsplanverfahren nach dieser Vorschrift. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewendet werden. Für nach § 13b BauGB begonnene laufende Planverfahren bedeutet dies, dass sie nicht weitergeführt werden dürfen; sie können jedoch in reguläre Bebauungsplanverfahren überführt werden.</i></p> <p>Zudem weist der Entwurf des Regionalplans Donau-Iller in dem Plangebiet teilweise ein Gebiet für Landwirtschaft (VBG) - PS B I 2.1 G (3) aus. Es wird hierbei auch auf die Stellungnahme der Landwirtschaft verwiesen.</p>	<p>Da das Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt wird, macht die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekannt.</p> <p>Der Regionalverband Donau-Iller bringt in seiner Stellungnahme vom 15.08.2023 (siehe 1.10) keine Bedenken gegen die Planung vor. Im Regionalplan (Satzungsbeschluss 05.12.2023, derzeit im Genehmigungsverfahren) ist die Fläche nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft enthalten.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.11.1	<p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung ca. 3,4 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorbehaltsflur I) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen, so dass Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p> <p>Flächen der Vorbehaltsflur I sind aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für die produktive Landwirtschaft von besonderer Bedeutung und daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Aufgrund ihrer Bedeutung als Standorte für die ökonomische Landwirtschaft sind entsprechende Flächen in der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, so dass die Planung im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplans steht.</p> <p>Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung sind landwirtschaftliche Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen, eine Ausweisung von einem über den Bedarf hinausgehenden Umfang berücksichtigt aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht landwirtschaftliche Belange nicht ausreichend. Entsprechend der vorgelegten Unterlagen verfügt die Gemeinde Oberdisingen aktuell über 6,00 ha Wohnbauflächenreserven, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen Bedenken bezüglich der vorgelegten Planung.</p>	<p>Der Geltungsbereich wird gegenüber dem ursprünglichen Entwurf von 3,44 ha um 1,39 ha auf 2,05 ha im westlichen Bereich verkleinert.</p> <p>Im Regionalplan (Satzungsbeschluss 05.12.2023, derzeit im Genehmigungsverfahren) ist die Fläche nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft enthalten.</p> <p>Der Bedarf für die Wohnbauentwicklung von 29 Baugrundstücken ist vorhanden.</p> <p>Durch bestehende Emissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe, auch innerhalb des Ortszentrums, sind viele Vorhaben/Reserveflächen für eine innerörtliche Nachverdichtung derzeit blockiert.</p> <p>Die Eigentümer und Pächter der Fläche haben dem Verkauf der Flächen und damit eingeschränkten Bewirtschaftungsmöglichkeiten zugestimmt.</p> <p>Im Gegensatz zu den Nachbarkommunen Erbach (58%) und Öpfingen (63%) hat Oberdisingen mit 67,34% einen höheren Anteil an landwirtschaftlichen Flächen bezogen auf die Gesamtfläche der Kommune. Durch die Umwandlung von 2,05 ha landwirtschaftliche Fläche in Wohngebiet sinkt die Zahl marginal auf 67,12%.</p> <p>Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12	<p>Stadtwerke Ulm Abteilung Gasversorgung SWU Energie GmbH Karlstraße 1 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 04.09.2023</u></p> <p>Als Teil innerhalb der SWU-Unternehmen konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet. Nach Rücksprache mit den dort betroffenen Fachabteilungen können wir Ihnen folgende Rückmeldung zukommen lassen:</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Ihr Anliegen wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH auf eigene Belange untersucht. Von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH bestehen im Grundsatz keine Einwände gegen ihr Vorhaben.</p> <p>Im Bereich des Straßenabschnitts Im Hägele 15-21 und unterhalb Im Hägele 28 u. 30 sind bestehende Gasleitungen der Stadtwerke 'Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH' verbaut. Weiter sind Gasleitungen (neuerwertig Baujahr 2020) vom bereits bebauten Neubaugebiet bis an die Grenze zum neuen Neubaugebiet "Erweiterung Oberdisingen Nord" verlegt.</p> <p>Im Anhang ist ein Bestandsplan unseren Gasleitungen angeheftet mit der Bitte um Beachtung! Wir werden für das geplante Neubaugebiet "Erweiterung Oberdisingen Nord" keine Gasleitungen planen und verlegen.</p> <p>Grundsätzlich gilt Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Von den Leitungen ist mit Bebauung ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann der Abstand von 2 Metern zur Bebauung unterschritten werden. Sollten diese Leitungen umgelegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten der Umlegung. Wir bitten Sie dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wir Sie hiermit bitten.</p> <p>Bitte beachten Sie unser "Merkheft zur Verhütung von Unfällen" im Anhang.</p>	<p>Wird vom Erschließungsplaner berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13	<p>Handwerkskammer Ulm Bauleitplanung Olgastraße 72 89073 Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.14	<p>IHK Ulm Bauleitplanung Olgastraße 95 – 101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2023</u></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum oben genannten Bebauungsplan auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.15	<p>Komm.Pakt.Net Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts Neue Straße 40 89073 Ulm <u>Schreiben vom 09.08.2023</u></p> <p>anbei erhalten Sie den georeferenzierten Lageplan zu Ihrer Auskunftsanfrage [1641 2023-08-01]. Das Ergebnis Ihrer Anfrage ist positiv. Betroffen hiervon ist das FTTB-Ortsnetz. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan.</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.16</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart 73728 Esslingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.08.2023</u></p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.16.1</p>	<p>2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis ist unter 2.4 „Denkmalschutz“ im Schriftlichen Teil bereits enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>II.</p>	<p>Beteiligung der Öffentlichkeit</p>	<p>Frist vom 25.08.2023 – 25.09.2023</p>
<p>2.1</p>	<p><i>Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.</i></p>	
	<p>Reutlingen, den 23.07.2024</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Oberdisingen, den 23.07.2024</p> <p>Wolfgang Schmauder Bürgermeister</p>